



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

38

18.12.2023

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 88 | Feiertagsrecht | 92 | Stadt Wallenfels
Bekanntmachung
Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels (Wasserabgabebesatzung - WAS -) |
| 89 | Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 8. Dezember 2023 - Änderungssatzung (1. Änderung) | 93 | Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 |
| 90 | Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 18. September 2020 - Änderungssatzung (2. Änderung) | | |
| 91 | Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Frankenwaldgruppe (Wasserabgabebesatzung - WAS) vom 14.12.2012 - 3. Änderungssatzung | | |

Nr. 40.1 - 132

88

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2023

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **Am Heiligabend** (Stiller Tag; 24. Dezember - ab 14:00 Uhr)
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
 - c) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und **am 2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen gesetzlichen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

- a) Alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,
- b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,
- c) Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 12.12.2023
Landratsamt

Zweckverband **89**
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 8. Dezember 2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende

Änderungssatzung (1. Änderung)

§ 1

Der § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr beträgt 3,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kronach, 08.12.2023

Peter Ebertsch
Verbandsvorsitzender

Zweckverband **90**
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

vom 18. September 2020

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende

Änderungssatzung (2. Änderung)

§ 1

Der § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,29 |
| b) pro m ² Geschossfläche | 11,57 |

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.1024 in Kraft.

Kronach, 08.12.2023

Peter Ebertsch
Verbandsvorsitzender

Zweckverband **91**
Wasserversorgung
Frankenwaldgruppe

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung Frankenwaldgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 14.12.2012

Auf Grund der Art. 25-27 BayDSG, Art. 15 Abs. 5 BayDSG, Art. 14 Abs. 1 Buchst. A, i. V. mit Art. 2 Abs. 1, Art 1 Abs. 1 GG erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe folgende

3. Änderungssatzung der Wasserabgabesatzung vom 08.12.2023

§ 1

„Aufgrund der geänderten Rechtslage zum Einbau von Funkwasserzählern zum 1. Januar 2024 wird der § 19a der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Frankenwaldgruppe ersatzlos gestrichen.“

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.“

Kronach, 08.12.2023

Peter Ebertsch
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Der Stadtrat der Stadt Wallenfels hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 (Tagesordnungspunkt 5 der öffentlichen Sitzung) den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels (Wasserabgabesatzung - WAS -) beschlossen.

Gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Wallenfels werden Satzungen und Verordnungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach amtlich bekannt gemacht. Sie kann zudem auf der Homepage der Stadt Wallenfels (www.wallenfels.de) eingesehen werden.

Wallenfels, 12.12.2023
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Stadt Wallenfels

1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Wallenfels folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels vom 18.11.2021

(1) § 4 Abs. 4 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels vom 18.11.2021 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Stadt Wallenfels kann ferner das Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.“

(2) § 13 Abs. 1 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels vom 18.11.2021 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Wallenfels, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Wallenfels auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.“

(3) § 15 Abs. 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels vom 18.11.2021 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Stadt Wallenfels stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Wallenfels durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt Wallenfels kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt Wallenfels darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Wallenfels Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.“

(4) § 19a der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Wallenfels vom 18.11.2021 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Wallenfels, 12. Dezember 2023
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §§ 20 ff. der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe folgende:

Haushaltssatzung 2023

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.304.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 880.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen für das Haushaltsjahr 2023 werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marktrodach, den 14.12.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Gräbner
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Die Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag eine Woche lang im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran wird die Haushaltssatzung 2023 mit allen Bestandteilen und Anlagen für die bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

Landratsamt Kronach
Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats